

1707. 4

In Nomine Jesu!



Christlicher  
Männer und Weiber  
Begräbniß-

# CASSE,

aufgerichtet  
in

Pönig und Glauchau/

Am Tage Aller Heiligen/

als

den 1. Nov. Anno 1716.



---

Chemnitz, mit Stöfelischen Schrifften. 98.



## Ps. 90. v. 12.

Herr! lehre uns bedencken/  
 daß wir sterben müssen/ auf daß  
 wir klug werden.

## Ps. 39. v. 5.

Herr! lehre mich doch/ daß  
 ein Ende mit mir haben muß/ und  
 mein Leben ein Ziel hat/ und ich  
 davon muß.

Ach! Herr! lehre mich bedencken,  
 Daß ich einmahl sterben muß,  
 Lehre mich die Sinnen lencken  
 Auf den letzten Lebens-Schluß;  
 Stelle mir mein Ende für,  
 Und erwecke die Begier,  
 Mich noch bey gesunden Zeiten,  
 Auf mein Grab wohl zu bereiten.



In Nomine Jesu,  
Salvatoris nostri!

*Lectori salutem & officia.*

Nach Standes Gebühr / Hoch- und  
Bielgeehrteste Herren und In-  
teressenten.



**S** wohl unnmehro fast  
aller Orten / so wohl  
Männer, und Weiber,  
als auch Jungfern, und  
Junggesellen, Fisci, für  
Sterbende und Heyra-  
thende aufgerichtet / und durch Gottes  
Gnade bis anhero glücklich und mit guten  
Success seynd geführet worden: und da-  
manche Sterbe. Cassen einem und dem  
andern / der nicht allzu vermögend ist /  
wollen zu schwer fallen / und gleichwohl  
solche Wercke lediglich auf des armen  
Nechsten seine Avantage, und damit er

oder die Seinigen nach sel. Ableben sich der Begräbniß-Kosten zu erholen müßte/ angesehen seyn sollen. Derowegen ist hier/ auf Ansuchen guter Freunde/ eine gar leidliche Sterbe-Casse etabiliret worden/ da die ersten Einlagen nicht mehr/ als 2. Gr. betragen/ und gleichwohl 12. Thl. 12. Gr. (wovon zwar derer Administratorum Besoldung noch decourtiret wird/) die ersteren 25. zu gewarten haben/ und da auch gleich einer alle 150. hielffe aussteuren/ so hat er doch nicht mehr als 28. Thl. 19. Gr. 6. Pf. aufgewendet. Damit es nun auch das vorgesteckte Ziel erreichen möge/ so wird ein jedes das sich darein begeben will den Gott der Ordnung/ um Segen und Gedeihen helfen anrufen. Wie es nun in einem und dem andern damit soll gehalten werden/ zeigen nachfolgende Leges.

## §. I.

Bestehet dieses Collegium aus 150. Personen/ so wohl Männlich/ als auch Weibl. Geschlechts/ von Geist/ Welt- und Bürgerlicher Extraction, und ehrlichen Land-Leuten/ welche ehrlicher Profession und Handthierung seynd/ damit sie bey ieder Steuer præstanda præstiren können; Bey der Einschreibung

bung muß die Geburts- Stadt und Condition gemeldet werden/und soll ein jedes vorhero wohlüberlegen/ ob es sufficienten Vormögens sey/ das Seinige alle mahl richtig beyzutragen/damit es hernach nicht aus Unvermögen/bey nicht überlegten Einschreiben/ es den Fiscum cassiren/ und dem ganzen Collegio Ungelegenheit verursachen möchten.

§. II.

Die Fundatores bleiben beständig Administratores, und dirigiren dieses Werck gewissenhaft/ deren Berrichtung ist/ Membra recipiren und einschreiben/ ordentliche Rechnungen und Register halten/ über den Empfang quittiren/ die Todes- Fälle denen Interessenten durch Missiven und Bothen notificiren/ auch sonsten guten Bescheid ertheilen/ und daß denen Legibus strictissime nachgelebet werde vigiliren/ auch/ so wider Verhoffen etwas disputirliches vorfallen sollte/dasselbe mit Zuziehung etlicher Membrorum, nach ihren besten Vermögen und Verstande/ mit einander überlegen und verabscheiden / wider welchen Ausspruch nichts zu sprechen/ sondern zu approbi-

U 3

ren/

ren/ und in allen Stücken demselben gemäß zu leben/ immassen sich die sämtlichen Membra, hierzu wohl bedächtigerkläret/ und allen Beneficiis Juris: Protestationis, Appellationis, Supplicationis und dergleichen beständigst renunciret/ und dem am Ende der Legum unterschriebenen Revers hierher insonderheit mit bezogen haben wollen. Was aber solche Sachen/ die wider der Weltl. Obrigkeit Jurisdiction lauffen/ werden an gehörigen Orte anhängig gemacht.

## §. III.

Beÿ diesem Collegio wird zu Vermeidung vielen Mißtrauens und Verdachts gar keine Casse/ außer was etwa an Accels-Gelde/ Straffen und dergleichen einkommen möchte/ gehalten; sondern es zahlet jedes Membrum bey der Foundation 6. Gr. als 4. Gr. zu Unkosten und allerhand entstehenden Aufwand/ als: die Leges drucken und einbinden zu lassen/ wie auch zu Anschaffung einer verwahrten Kade zu denen Documenten und Brieffschafften/ und endlich 2. Gr. so gleich prænumrando zur ersten Contribution erleget/  
und

und vor das zu erst sterbende Membrum von denen Administratoribus verwahrlich behalten wird/ und gleich nach geendeten 4. Wochen nach der Begräbnis an die Erben ausgezahlt wird. Und muß auch so gleich wieder ausgeschrieben und colligiret werden/ daßes alle mahl in Vorrath da ist.

## §. IV.

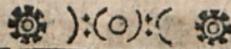
Wenn ein Membrum aus dem Collegio verstorbet/ sollen es die Erben als sobald an die Administratores berichten/ und zwar durch ein beglaubtes Attestat, worinnen Tag und Stunde des Absterbens genau enthalten ist/ weil sonderlich wegen der Progression hierauf muß gesehen werden/ indem dasjenige so eher gestorben/ und wenn es nur um eine Stunde wäre/ dem andern in der Auszahlung vorgehet/ da hingegen dasjenige/ so eine Stunde hernach gestorben/ etwan ein mehres nach der Progression bekommen kan.

## §. V.

So ein Membrum, vor completen Stande/ nach Gottes Willen aus diesem Collegio versterben solte/ dasselbe soll die Perception haben/ muß aber

A 4

biß



bis der Numerus Membrorum complet ist/ nachwarten/ alsdenn soll denen Erben die Zahlung gegen richtige und tüchtige Dvittung geschehen.

## §. VI.

Wann die legitimirten Erben ihr Quotam wollen ausgezahlt haben/ sollen sie ante perceptionem pecuniae, nebst einem beglaubten Attestat, einen tüchtigen und anständigen Expectanten/ welcher aber über 40. Jahr nicht viel seyn darff/ in das Collegium verschaffen/ der jedes mahl solvendo ist/ oder in Verbleibung dessen 4. Thl. darvor zurück lassen.

## §. VII.

Ein Expectante giebet pro inscriptione 6. Gr. und wenn er würcklich recipiret wird/ pro Accessu 6. Gr. auch 2. Gr. vor die Leges, und muß auch so gleich seinen Antecessorem helfen aussteuern. Von dem Access-Gelde/ wird/ was etwa auf Pappier und Schreib- Materialien aufgehet/ verwendet/ was davon übrig/ bleibet in der Cassen und wird verrechnet/ und so bald es etwas austrägt/ zu einer Steuer mit angewendet.

## §. VIII.

## §. VIII.

Wenn ein Membrum mit der Zahlung säumig/ es geschehe nun aus Nachlässigkeit/ Unwillien/ oder Unvermögen/ das wird ohne alle fernere Umstände excludiret/ und von denen Einlagen nicht das geringste restituiret. Bey Einforderung der Contribution zahlet jedes Membrum den gehörigen Beytrag und vor den Bothen 6. Pf. wofür er mit Vollmacht und im Nahmen derer Administratorum quittiren muß. Wo die Membra an einem Orte zahlreich seyn/ wird von denenselben ein Assessor ihres Orts erwahlet/ welcher die Contribution ohne Entgeld einfordern und nebst allen Brieffen franco ad cassam liefern muß; Jedoch müssen die Interessenten/ ein jedes 3. oder 6. Pf. aparte, an den Assessorem zahlen/ daß er das Post-Geld auf obige Masse entrichten/ und das Behörige frey von und zu der Casse zahlen kan.

## §. IX.

Die Zahlung/ so wohl auch die Perception ist aus folgender Tabelle zu ersehen/ nehmlich:

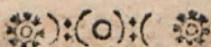
U 5 Per.

Personen.	Ist die Einlage.	Die Perception.
-----------	------------------	-----------------

von der Person	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.
1. biß 25.	2.	°	12.	12.
26. ° 50.	3.	°	18.	18.
51. ° 66.	3.	6.	21.	21.
67. ° 80.	4.	°	25.	°
81. ° 93.	4.	6.	28.	3.
94. ° 105.	5.	°	31.	6.
106. ° 116.	5.	6.	34.	9.
117. ° 126.	6.	°	37.	12.
127. ° 135.	6.	6.	40.	15.
136. ° 144.	7.	°	43.	18.

Von diesen 144. Personen continuiert die Einlage mit 8. Gr. und die Perception mit 50. Thlr. biß auf die 150. Personen/ alsdenn wird nach der Expectanten- oder Recipienten- Tabelle gesteuert/ als: Hat ein Expectante oder Recipiente aufgewendet/ wie aus der Tabelle zu ersehen/

Auf



Aufwand.			Wird ihm ge steuert.		die perce- ption ist.	
Zhl.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Zhl.	Gr.
2.	2.	=	2.	=	12.	12.
5.	5.	=	3.	=	18.	18.
7.	13.	=	3.	6.	21.	21.
9.	21.	=	4.	=	25.	=
14.	7.	6.	4.	6.	28.	3.
16.	19.	6.	5.	=	31.	6.
19.	6.	=	5.	6.	34.	9.
21.	18.	=	6.	=	37.	12.
24.	4.	6.	6.	6.	40.	15.
26.	19.	6.	7.	=	43.	18.
28.	19.	6.	8.	=	50.	=

Und höher als 50. Thl. steigt die Perception nicht/wenn auch ein Membrum 50. Thlr. aufgewendet hätte.

### §. X.

Wenn ein Membrum, welcher als ein Expectante recipiret worden/nach GOTTES Willen/ ehe er noch einmahl contribuiret hätte/ verstorbe/ so soll ihm zu seiner Begräbnis aus der Casse/ wenn es darinnen verhanden/ 6. Thlr. gereicht werden; wäre es aber nicht in der Casse/ soll es von

von den pränumerirten Quanto genommen/ und durch eine zulängliche Steuer wieder ersetzt werden.

## §. XI.

Wenn ein Membrum aus diesem Collegio wieder heyrathet/ oder es würde ein Mann zu einer Ehren- Stelle gezogen/ der erleget ex pia liberalitate 6. Gr. ad Cassam, welche mit verrechnet werden.

## §. XII.

Wenn etliche Membra bald nach einander versterben solten/ müssen sie mit der Perception ihres Quanti von 4. Wochen zu 4. Wochen einander nachwarten/ und werden/ wie sie nach einander verstorben/ laut derer Attestaten/ ausgezahlet/ und soll hierinnen ohne erhebliche Ursachen niemand postponiret/ oder um Autorität und Ansehens willen dem andern vorgezogen werden.

## §. XIII.

Ben Auszahlung des Geldes decourtiren diejenigen/ so viele Mühe  
he

he und Arbeit mit dem Collegio haben/  
pro cura & labore.

Beym ersten 50. Sterbenden 2. Thl.  
6. Gr. beym andern 50. 2. Thl. 12.  
Gr. beym dritten 50. 3. Thl.

§. XIV.

Es wird aber dieses Geld nicht  
an weitläufftige Schwägerschaft/ son-  
dern nur an Bluts, Freunde ausge-  
zahlt/ und da etwan ein Membrum  
nach Gottes Willen ohne Erben ver-  
sterben/ und zuvor lange ohne Mit-  
tel und Nothdürfftigen Unterhalt auf  
den Siechbette liegen solte/ dem soll  
nach befinden und Gutachten derer  
Administratorum, zu seiner Ervi-  
ckung/ etwas aus der Cassé gereicht/  
auch nachgehends eine ehrliche sepultur,  
so weit seine Rata zulängl. von denen  
Administratoribus ausgerichtet wer-  
den/ und soll dieses alles/ was er bey  
Leb: Zeiten empfangen/ und was auf  
das Begräbniß gegangen/ genau be-  
rechnet werden.

§. XV.

## §. XV.

So ein Membrum aus diesem Collegio eines groben Excesses überführet und infam würde / soll dasselbe ohne Ansehen der Person excludiret / und ihme nichts restituiret werden / doch soll nach seinem Tode denen legitimirten Erben / wenn sie sich des Excesses nicht theilhaftig gemachet / von dem erstandenen Quanto, nehmlich bis zur Exclusion, die Helffte ausbezahlet werden.

## §. XVI.

Damit nun auch ein jedes Membrum sich versichern könne / daß es mit seiner Einlage seinen Erben zum besten den Zweck erlange: So soll dieses Geld mit feinen Arrest beleyet / nicht zur Hypothec verseyet / niemanden cediret / an keine Creditores mittiret / viel weniger per Testamentum abalieniret / oder auf andere Weise die rechtmäßigen Erben drum gebracht werden; Wenn aber diese nicht vorhanden / bleibt es bey dem 14den Paragrapho.

## §. XVII.

## §. XVII.

Wenn einer sich freywillig von diesem Collegio wegwenden will/ kan er seine Stelle auf keinerley Weise einem andern abtreten/ sondern daferne er sich vom Collegio los machet/ succediret ihm ein Expectante/ jenem aber geschieht wegen seiner Einlagen nicht die geringste Restitution, und mag ihn hierinnen keine Rechts Wohlthat schützen/ weil er sich Vermöge des am Ende gedruckten Reverles denen Legibus verbindlich gemachet.

## §. XVIII.

So ferne der Allerhöchste diß Land/ oder einen Ort/ wo viel Membra vorhanden/ mit einer ansteckenden Seuche heimsuchen solte/ (welches Gott in Gnaden abwenden wolle/) daß viele aus diesem Collegio versterben/ sollen die Membra, wenn es ohne Lebens-Gefahr geschehen kan/ zusammen kommen/ darüber deliberiren und ieden etwas ertheilen/ bis die Seuche vorbey/ so dann soll denen  
recht

rechtmäßigen Erben richtige Zahlung  
geschehen/ und werden die Admini-  
stratores dahin sehen/ wie etwan die  
Contribution einzuthailen/ daß es de-  
nen Interessenten nicht zu schwer fal-  
len möchte/ auch gesamte Membra  
werden selbst mit dahin sehen/ daß  
hierunter niemand gefährdet werde.

## §. XIX.

So aus diesem Collegio, wo die  
Membra zahlreich/ eines verstorbet/  
sollen die Ubrigen dem Verstorbenen  
bey seiner Beerdigung den letzten  
Ehren- und Liebes-Dienst erweisen/  
es mit erbaren Trauer-Habit zur  
Ruhe-Stätte begleiten/ in der Lei-  
chen-Predigt und Abdankung bleiben/  
und in seiner Ordnung wieder mit bis  
in des Verstorbenen Haus gehen/ bey  
Straffe 2. Gr. welche mit verrechnet  
werden; Jedoch/ Morbus & Iter ex-  
cusant.

## §. XX.

Bei der Casse soll ein Buch seyn/  
worein alles genau soll eingetragen  
werden/ und stehet einem iedem Mem-  
bro

bro frey/ sich dasselbe vorlegen zu las-  
 sen/ damit ein jedes sehe/ daß alles  
 richtig und ohne Unterschleiff zugehe/  
 und werden die Administratores mög-  
 lichsten Fleißes dahin/ sehen dieses Col-  
 legium in steten Flor und Wohlstan-  
 de zu erhalten; Solte aber (welches  
 GOTT in Gnaden verhüten wolle/)  
 solch Werck einigen Schaden und Ge-  
 fahr leiden/ oder gar wiederum cassi-  
 ret und aufgehoben werden/ wollen  
 die sämtlichen Interessenten/ und ein ie-  
 des Membrum insonderheit/ diejenigen/  
 so dieses Werck administriret/ oder auch  
 nach deren Tode ihre Erben in irgend  
 einen Anspruch / ausser daß wegen der  
 Contribution und eincassirten Gelder  
 richtige Rechnung/ wofür die Admini-  
 stratores haßten / zu nehmen nicht be-  
 fugt seyn/ welches um so viel mehr ge-  
 schehen muß/ weil ganz und gar kein  
 Capital oder sonderliche Casse vorhan-  
 den ist.

§. XXI.

Wenn ein Administrator nach  
 Gottes Willen verstürbe / oder einer  
 B 99. A von

1724.

18



von diesen beyden seine Function frey-  
willig niederlegen wolte / soll er nicht  
befugt seyn selbige einem andern zu ce-  
diren / sondern es wird durch die Inter-  
essenten per vota majora ein anderer  
aus denen Membris in Glauchau an  
dessen stelle erwehlet.

Und seynd die Administratores  
dieser Zeit

**Herr Enoch Herrmann /**

Bürgermeister / wie auch  
Gold- und Silber- Arbeiter  
in Glauchau.

**Adam Israel Rudolph /**

Bürger und Zeugmacher in  
Pönig / welcher auch das  
Amt eines Registratoris  
mit verwaltet.

Die.

Diejenigen nun/ so auf hier folgenden Revers sich vor Membra des Glauchau- und Pönigischen Sterbe Collegii erklären wollen/ können sich eigenhändig unterschreiben / oder durch Bevollmächtigte unterschreiben lassen/ und ihre gewöhnliche Petschafte vordrucken.

## REVERS.

**W**Ir allhier benahmte Membra des Sterbe Collegii zu Glauchau und Pönig urkunden und bekennen mit unser eigenhändigen/ auch unserer Bevollmächtigten Unterschriften und vordruckten gewöhnlichen Petschafsten/ so viel wir derer bey handen/ daß wir vordringende und in allen Stücken von uns approbirte Leges, als worauf dieses Collegium gegründet/ nach reifflicher Überlegung vor nöthig/ nützlich/ recht und billig erkennen/ wohl bedächtig und freywillig unterschrieben haben/ und unterschreiben lassen/ und versprechen auch bey unsern wahren Worten und Glauben / daß wir uns nach denselben in allen Puncten und Clausulen ohne alle Einwendung und Entschuldigung/

1726.

(X2298575)

20



gung/ billig und gehorsam bezeugen  
wollen/ und uns darwider in irgends  
einem Fall oder Begebenheit keine  
Rechts- Wohlthat/ wie sie Nahmen ha-  
ben/ oder durch Menschen, Wisz erson-  
nen werden mag/ schützen soll. Aller-  
massen wir denn nicht allein dieser we-  
gen allen beneficiis Juris, und absonder-  
lich wir Weiber allen Weibl. Gerech-  
tigkeiten und dem senatus Consulto Vel-  
legano, oder was uns sonst darwider  
zu statten kömen könte/ wohl bedäch-  
tig und beständig renunciiren/ sondern  
auch gegen die Verbrechere derer Le-  
gum steiff und feste darüber zu halten  
versprochen/ deswegen und sonst wir  
diesen Revers pro documento gvarenti-  
giato recognosciren und halten.

Sign. Pönig/ den I. Nov. Anno 1716.





1707.4

In Nomine Jesu!



Christlicher  
Männer und Weiber  
Begräbniß-

# CASSE,

aufgerichtet

in

Hönig und Glauchau/

Am Tage Aller Heiligen/

als

den 1. Nov. Anno 1716.



Chemnis, mit Ströbelischen Schriften. 98.